

Mitgliedschaft und Beitragsordnung des Vereins Dein Nachbar e.V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins Dein Nachbar e.V. (nachfolgend Verein genannt) hat am 03.05.2018 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
- 2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- 1) Die festgesetzten Beiträge werden erstmals zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein erhoben und sind jährlich zur Zahlung fällig.
- 2) Die Beitragszahlung erfolgt vorzugsweise per Lastschrift. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

§ 3 Beiträge

Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt:

Art der Mitglieder	Beitrag	Fälligkeit
Passive Mitglied	€ 50,- p.a.	Bei Eintritt, jährlich
Klienten	€ 50,- p.a.	Nach Ersteinsatz, jährlich
Klienten finanziell bedürftig	Beitragsbefreit	Nach Ersteinsatz, jährlich
Geprüfte Helfer	Beitragsbefreit	Bei Eintritt, jährlich
Zertifizierte Helfer	Beitragsbefreit	Bei Eintritt, jährlich
Unternehmen < 100 Mitarbeiter	€ 250,- p.a.	Bei Eintritt, jährlich
Unternehmen > 100 MA < 500 MA	€ 500,- p.a.	Bei Eintritt, jährlich
Unternehmen > 500 Mitarbeiter	€ 1.000,- p.a.	Bei Eintritt, jährlich
Ehrenmitglied	Beitragsbefreit	Bei Eintritt, jährlich

Passive Mitglieder

Privatpersonen, die den Verein durch ihre Mitgliedschaft regelmäßig finanziell unterstützen möchten, aber nicht persönlich aktiv sind. Passive Mitglieder werden regelmäßig per Email über die Aktivitäten des Vereins unterrichtet.

Klienten

Klienten sind hilfsbedürftige Menschen, die Leistungen des Vereins in Form von Pflegeberatung oder Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen.

Finanziell bedürftige Klienten

Klienten, die Leistungen des Vereins beziehen, sich den Mitgliedsbeitrag aber nicht leisten können.

Über die Bedürftigkeit entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse des Klienten. Ein Anspruch auf Beitragsfreistellung besteht nicht. Anstelle des Vorstandes können auch der/die Geschäftsführer bzw. der/die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder alleine entscheiden, wenn solche bestellt sind.

Geprüfte Helfer

Personen, die sich ehrenamtlich für den Verein engagieren möchten. Sie verfügen über ein polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintragung und wurden von einer Fachkraft des Vereins aufgenommen. Es wurde ein Helferprofil im Helferportal erstellt und es besteht die Bereitschaft zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, die zu dem

Einsatzprofil passen. Die Helfer erklären sich zur Nutzung der Helferportal-App bereit, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Im Aufnahmegespräch werden die Helfer durch eine Fachkraft hinsichtlich ihrer persönlichen, fachlichen und sachlichen Eignung geprüft. Die Fachkraft leitet die Helfer für ihre Einsätze an und stellt sie vor dem Ersteinsatz bei einem neuen Klienten persönlich vor. Ehrenamtliche Helfer des Vereins werden während ihrer aktiven Zeit durch Fachkräfte betreut. Geprüfte Helfer haben die Möglichkeit kostenfrei an Schulungen und Fortbildungen des Vereins teilzunehmen.

Zertifizierte Helfer

Zertifizierte Helfer erfüllen die Kriterien eines geprüften Helfers und verfügen über eine Schulung zum Alltagsbegleiter oder zur Ausführung von haushaltsnahen Dienstleistungen. Zertifizierte Helfer verpflichten sich zum Besuch von mindestens 2 Fortbildungen pro Jahr. Diese Schulungen und Fortbildungen werden für Helfer des Vereins kostenfrei angeboten und sind Voraussetzung zur Erbringung von Einsätzen bei pflegebedürftigen Menschen.

Unternehmen

Unternehmen sind wirtschaftlich-finanzielle und rechtliche Einheiten, für die das erwerbswirtschaftliche Prinzip konstituierend ist. Die Mitgliedschaft einer Unternehmung liegt darin begründet, dass sie den Verein regelmäßig finanziell unterstützen möchte, das Angebot des Vereins im Unternehmen publik macht und seine Mitarbeiter zur Unterstützung des Vereins motiviert.


Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in außerordentlicher Weise für den Verein einsetzen oder eingesetzt haben.

§ 4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

IBAN: DE59 7002 0270 0015 5803 83



Unterschrift Vorstand



Unterschrift Vorstand



Unterschrift Vorstand